Kurzeinschätzung

Kapazitätspreis in der Netzentgelten [redacted]

Wie bereits auf dem letzten AgNes-Workshop angeklungen, schlägt die BNetzA in ihrem Papier vom 20. November vor, den Leistungspreis für RLM-Kunden durch einen Kapazitätspreis zu ersetzen. Diese Kurzeinschätzung enthält einige Gedanken dazu.

Status quo

- „Leistungspreis“ wird auf den maximalen viertelstündlichen Verbrauch eines Kunden angewendet (eigentlich also ein „Preis auf den individuellen Spitzenverbrauch“)
- Differenziert nach </> 2500 Vollbenutzungsstunden, kalibriert nach der sog. Gleichzeitigkeitsfunktion

Vorschlag: Ersetzen des Leistungspreis durch „Kapazitätspreis“ (unser Verständnis)

- Der Kapazitätspreis wird auf jährlich frei “buchbare” Kapazität gezahlt (also weder tatsächlichen Spitzenbezug noch die vertragliche Netzanschlussleistung noch die technische Anschlussleistung)
- Bei Strombezug unterhalb der gebuchten Kapazität wird ein geringerer Arbeitspreis fällig (AP1)
- Bei Strombezug oberhalb der gebuchten Kapazität wird ein erhöhter Arbeitspreis fällig (AP2)
- Gleichzeitigkeitsfunktion und die Differenzierung nach Vollbenutzungsstunden entfällt
- Dieses System gibt es heute bereits in der Niederspannung in Luxemburg (dort wird der Sprung zum höheren Arbeitspreis als „exceedance fee“ bezeichnet); ähnliche Systeme gibt es auch in Frankreich, Norwegen, Schweden und Irland

Konzeptionell: ein Kapazitätspreis hat zwei Unterschiede zum Leistungspreis

- Andere Bemessungsgrundlage: Er basiert auf eine vertraglichen (ex ante) Leistung anstatt dem gemessenen (ex post) Strombezug
- „Pönale“: Was passiert bei Überschreitung dieser Leistung? (diese Frage stellt sich beim gemessenen Leistungspreis gar nicht)

Erste Wirkung: Schwächere Anreize zur Glättung

- Der heutige Leistungspreis bietet einen massiven Anreiz, den eigenen Spitzenverbrauch zu reduzieren
    - Dies ist einerseits problematisch, weil der Anreiz selbst dann wirkt, wenn er das Netz entlastet (z.B. Spitzenverbrauch einer Eisfabrik im Sommer während einer Solarspitze)
    - Dies hat aber andererseits auch eine gewünschte Wirkung, in dem Maße, in dem individuelle Verbrauchsspitzen irgendwo im Netz Engpässe verursachen könnten
- Der vorgeschlagene Kapazitätspreis reduziert diesen Anreiz deutlich

    - Grund: weil nicht mehr ein höherer Leistungspreis für das ganze Jahr gezahlt werden muss, sondern nur noch ein etwas erhöhter Arbeitspreis für die einzelne Viertelstunde
    - Der Unterschied ist insbesondere bei sehr geringen Vollbenutzungsstunden dramatisch
    - Erhöht ein Verbraucher seine Spitzenlast im heutigen System in nur einer Viertelstunde, dann kostet das oft 10.000 ct/kWh oder mehr
    - Im zukünftigen System dann nur noch wenige ct/kWh (in Luxemburg z.B. 11 ct/kWh exceedance fee)
- Bewertung
    - Dies ist einerseits gut, weil es Verbrauchern ermöglicht, von negativen Börsenstrompreisen zu profitieren (Flex-Barriere wird abgeschafft). Dies ist Voraussetzung, dass z.B. power-to-heat-Anlagen, die oft auf wenige 100 Vollbenutzungsstunden ausgelegt sind, überhaupt sinnvoll betrieben werden können
    - Dies ist aber auch potenziell problematisch, weil so neue Lastspitzen in lokalen Leitungen entstehen können. Wie relevant dies im Allgemeinen ist, lässt sich für uns nur schwer beurteilen
- Kalibrierung
    - Die Stärke des Glättungsanreizes lässt sich natürlich die Wahl von AP2 festlegen
    - Eine Alternative wäre, dass bei Überschreitung kein erhöhter Arbeitspreis, sondern ein erhöhter Kapazitätspreis greift. Das würde den Anreiz zur Glättung stark erhöhen (ähnlich wie heute)
    - Der Anreiz zur Glättung der *Netz*-Last stammt ja aus dem dynamischen Arbeitspreis. Dieser ist also ein sinnvolles Gegenstück zum Kapazitätspreis.

Zweite Wirkung: Rückgabe von nicht benötigter Leistung

- Die „Hortung“ von gar nicht mehr benötigter Anschlussleistung insb. durch Industriebetriebe ist in manchen Netzen ein ernsthaftes Problem, beispielsweise in Berlin
- Eigentlicher, unmittelbarer Vorteil des Kapazitätspreis an sich (ggü. gemessenem Leistungspreis) ist ein Anreiz, vertragliche Anschlussleistung zurückzugeben und dadurch ansonsten freigehaltene Netzkapazität für die Netzplanung freizumachen
- Dies ist in dem Vorschlag jedoch nicht der Fall, weil die gebuchte Leistung völlig unverbindlich ist
- Um dieses Ziel zu erreichen, müsste man den Kapazitätspreis aus die vertragliche Anschlussleistung basieren (und nicht frei buchbar machen), oder mindestens so verbindlich sein, dass es Netzbetreiber in der Netzplanung berücksichtigen